



Hygieneplan für Schulen und Kindertageseinrichtungen

1. Allgemeine Festlegungen

Der Zugang zum Einrichtungsgelände ist Personen nicht gestattet, wenn sie

- a) nachweislich mit SARS-Cov-2 infiziert sind,
- b) mindestens ein Symptom erkennen lassen, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist (Fieber, Husten, Halsschmerzen, Müdigkeit/Abgeschlagenheit, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen)
- c) innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich an SARS-Cov-2 erkrankten Person Kontakt hatten,
- d) sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet (gem. Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern) aufgehalten haben und keine nach der Einreise ausgestellte Bescheinigung vorweisen können, nach der keine Infektion vorliegt.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom, das auf eine Infektion mit SARS-Cov-2 hinweist, auftritt, müssen durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein anderes vergleichbares Dokument die Unbedenklichkeit dieser Symptome nachweisen.

Pädagogisches Personal oder anderweitig an der jeweiligen Einrichtung beschäftigte Personen, die ein Symptom, das auf SARS-Cov-2 hindeutet, erkennen lassen, melden dies unverzüglich der Einrichtungsleitung und lassen sich auf das Virus testen.

Volljährige SchülerInnen bzw. die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen/Kinder melden eine Infektion mit SARS-Cov-2 umgehend der Einrichtungsleitung.

Volljährige SchülerInnen, die Personensorgeberechtigten minderjähriger SchülerInnen/Kinder sowie alle an der Einrichtung Beschäftigten sind verpflichtet, die Einrichtungsleitung zu informieren, wenn sie sich innerhalb der vergangenen 14 Tage vor einem Zutritt zur Einrichtung in einem durch das Auswärtige Amt ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben.

Lassen SchülerInnen/Kinder mindestens ein Symptom einer Infektion mit SARS-Cov-2 erkennen, dürfen sie erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten des Symptoms oder nach der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, der zufolge keine SARS-Cov-2-Infektion besteht, die Einrichtung wieder betreten.

SchülerInnen/Kinder, die während des Aufenthalts in der Einrichtung oder einer Veranstaltung ein Symptom zeigen, müssen die Einrichtung umgehend verlassen. Minderjährige werden in einem separaten Raum untergebracht und müssen schnellstmöglich abgeholt werden.



2. Zutritt von einrichtungsfremden Personen und generelle Festlegungen

In **Kindergärten**, die der Trägerschaft der Stadt Markkleeberg unterliegen, ist das Betreten der Einrichtung durch die Eltern nicht gestattet. Die Übergabe und Abholung erfolgt am gekennzeichneten Eingangsbereich der jeweiligen Einrichtung. Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (mindestens OP-Maske) ist in den Einrichtungen und auf dem Außengelände Pflicht. Ausgenommen ist das pädagogisch tätige Personal während der Betreuung der Kinder in der jeweils zugeordneten Gruppe.

Eltern bzw. bevollmächtigte Personen dürfen den **Hort** zur Abholung der Kinder nicht betreten. Die Übergabe der Kinder wird durch die jeweilige Einrichtung koordiniert. Vor dem Einrichtungsgelände ist der medizinische Mund-Nasen-Schutz von den Eltern bzw. Bevollmächtigten zu tragen.

Die offene Hortarbeit wird bis auf Widerruf ausgesetzt. Hortgruppen werden pro Klassenstufe festgelegt bzw. im Hort Flohkiste zwei Klassen pro Klassenstufe.

Die Hortöffnungszeiten sind bis 16:30 Uhr gewährleistet. Der Frühhort ist mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf ausgesetzt.

Angebote (z.B. GTA) an Schulen und Kindertagesstätten dürfen ausschließlich von Personen durchgeführt werden, die zum Personalstamm der jeweiligen Einrichtung gehören. Therapeutische Förderangebote sind ausschließlich in Therapieräumen und in Einzelsituationen möglich.

3. Persönliche Hygiene

Nach dem Betreten der Einrichtung werden unverzüglich die Hände gewaschen oder desinfiziert.

Außerdem müssen die Hände vor und nach dem Essen sowie nach der Benutzung der Sanitärräume gründlich gewaschen werden. Auf Husten- und Niesetikette (husten und niesen in die Armbeuge) ist zu achten.

Es wird ausdrücklich empfohlen, außerhalb der Klassenzimmer und Gruppenräume einen Sicherheitsabstand von 1,50 Metern einzuhalten.

Ein medizinischer **Mund-Nasen-Schutz** ist **verpflichtend von jeder Person ab dem sechsten Lebensjahr mitzuführen**, die die Einrichtung betritt. In den **Grundschulen und Kindertagesstätten** ist das **Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes im Gruppenraum und Außengelände unter Beibehaltung der festen Gruppe nicht erforderlich.**

Außerhalb des Unterrichts ist an der Oberschule und am Gymnasium ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Bei unterrichtsbezogenen Tätigkeiten oder Arbeiten im Freien auf dem Schulgelände kann auf das Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.



In den Gängen der Grundschulen und Horteinrichtungen und überall dort wo die Gruppen nicht getrennt werden können, besteht für alle Kinder und Erzieher die Pflicht einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Ein verantwortungsvoller Umgang miteinander ist unabdingbar.

4. Raumhygiene, Sanitärräume

Alle Unterrichtsräume sind mindestens einmal pro Unterrichtsstunde, spätestens 30 Minuten nach deren Beginn, gründlich zu lüften.

Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume sind täglich gründlich zu reinigen.

Technisch-mediale Geräte sind nach jeder Nutzung gründlich zu reinigen.

Sanitärräume sollten von nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig genutzt werden.

5. Dokumentation

In den Kindertagesstätten und Grundschulen muss eine Gesundheitsbestätigung durch die Personensorgeberechtigten nicht mehr vorgelegt werden.

Um die Möglichkeit zu haben, Infektionsketten nachzuverfolgen, besteht eine **Dokumentationspflicht für einrichtungsfremde Personen**, die sich länger als 15 Minuten im Gebäude der Einrichtung aufhalten. **Diese Personen melden sich nach dem Betreten der Einrichtung unverzüglich im Sekretariat/bei der Einrichtungsleitung.**

Information zur Dokumentation von einrichtungsfremden Personen

Entsprechend der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 12.02.2021 § 5 Absatz 6 ist zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit oder einer schulischen Veranstaltung in einem Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben. Einen Monat nach dem Tag der Dokumentation ist diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass keine Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) vorliegen sowie in den vergangenen 14 Tage keine Einreise aus einem Risikogebiet (Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche am Tage der Einreise in die Bundesrepublik nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand) erfolgt ist.